

und der spezifische Anteil des MfS und der Deutschen Volkspolizei in den Maßnahmeplänen konkret ausgewiesen wird,

- die Verantwortung der Deutschen Volkspolizei gemäß der Dienstvorschrift 031/80 des Ministers des Innern und Chefs der DVP nicht eingeschränkt wird.

Durch die Leiter der für das politisch-operative Zusammenwirken mit den Organen des MfI verantwortlichen Diensteinheiten ist zu gewährleisten, daß vor Einleiten einer Personenkontrolle gemäß der Dienstvorschrift 031/80 des Ministers des Innern und Chefs der DVP die erforderliche Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen operativen Diensteinheit erfolgt.

Die Ergebnisse der Personenkontrolle gemäß Dienstvorschrift 031/80 des Ministers des Innern und Chefs der DVP sind durch die zuständigen operativen Diensteinheiten gründlich auszuwerten und zur Lösung der politisch-operativen Aufgaben, einschließlich der Durchführung der OPK, zu nutzen.

Die Zweckmäßigkeit der Nutzung der Möglichkeiten der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Kräfte ist bei jeder OPK verantwortungsbewußt zu prüfen. Dabei ist einzuschätzen, ob und inwieweit sie auf der Grundlage der ihnen in Rechtsvorschriften übertragenen Pflichten und Rechte konkrete Beiträge zur Erreichung der Kontrollziele leisten können.

Die Nutzung der Möglichkeiten der genannten Organe und Einrichtungen hat unter strikter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung zu erfolgen. Durch sie darf keine Gefährdung der Sicherheit eingesetzter IM und GMS sowie der Konspiration angewandter operativer Mittel und Methoden eintreten.

